



„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg

Eine Handreichung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Taubenheimstraße 85 A, 70372 Stuttgart

GESTALTUNG & SATZ

orelunited Werbeagentur GmbH
Fritz-Reuter-Straße 18, 70193 Stuttgart

DRUCK

Druckerei Pfitzer GmbH & Co. KG
Benzstraße 39, 71272 Renningen

AUFLAGE:

5.000 Exemplare

BILDNACHWEIS

www.gesetze-im-internet.de (Seite 15)

STAND

31. Mai 2019

ALLE RECHTE VORBEHALTEN

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.

INHALT

Ziele dieser Handreichung	4
1. Was sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“?	6
1.1 Definition	6
1.2 Ideologie	7
1.3 Idealtypen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	8
1.4 Motive für eine Anhängerschaft	10
2. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Baden-Württemberg	12
2.1 „Bundesstaat Württemberg“/„Freier Volksstaat Württemberg“	12
2.2 „Bundesstaat Baden“/„Republik Baden“	14
2.3 „Verfassunggebende Versammlung“	14
2.4 „Indigenes Volk Germaniten“	16
2.5 Sonstige Gruppierungen	17
3. Aktivitäten	18
3.1 Querulatorisches bis hin zu strafrechtlich relevantem Verhalten gegenüber staatlichen Stellen	18
3.2 Rückgabe von staatlichen Dokumenten/Ausstellen eigener Fanatasiepapiere	19
3.3 Beantragung des Staatsangehörigkeitsausweises („Gelber Schein“)	20
3.4 Seminare und Beratungsangebote	21
4. Indikatoren für die Zugehörigkeit von Personen zum „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu	22
5. Handlungsempfehlungen	24
5.1 Verhaltenshinweise im persönlichen Umgang	24
5.2 Schutzmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	25
5.3 (Straf-)Rechtliche Möglichkeiten	26
5.4 Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse	28
6. Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz	32

ZIELE DIESER HANDREICHUNG

Besonders durch zwei Vorfälle im Jahr 2016 sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt: Am 25. August 2016 wurde in Elsteraue-Reuden/Sachsen-Anhalt das Grundstück eines Mannes zwangsgeräumt, der den „Selbstverwaltern“ zuzuordnen ist. Bei der Maßnahme kam es zu einem Schusswechsel zwischen dem 41-Jährigen und Polizeibeamten; dabei wurden der Mann schwer und drei Polizeibeamte leicht verletzt. Nur knapp zwei Monate später, am 19. Oktober 2016, durchsuchte ein Spezialeinsatzkommando der Polizei in Georgensgmünd/Bayern das Haus eines 49-jährigen „Selbstverwalters“. Auch hier kam es zum Schusswechsel. Einer der Polizeibeamten wurde so schwer verwundet, dass er am Folgetag seinen Verletzungen erlag.

Aufgrund dieser Ereignisse haben auch die Verfassungsschutzbehörden „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ neu bewertet: Wurden zuvor lediglich Personen mit Bezügen zum deutschen Rechtsextremismus beobachtet, so weitete der Verfassungsschutzverbund die Bearbeitung im Dezember 2016 auf das gesamte „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu aus. Wegen der geringen Anzahl personeller Überschneidungen sieht er dieses aber nicht als Teilströmung des Rechtsextremismus an, sondern als Extremismusbereich eigener Art.

In den letzten Jahren haben Aktivitäten der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, die sich hauptsächlich gegen Behörden richten, deutlich zugenommen. Dies stellt die öffentliche Verwaltung und besonders die einzelnen Bediensteten vor neue Herausforderungen. Auch die zunehmende Querulanz bzw. Militanz und eine starke Waffenaffinität des Milieus haben eine noch intensivere Bearbeitung notwendig gemacht.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden und Gerichten sind aufgrund ihres Berufs und als Vertreter der Bundesrepublik häufig das erklärte Feindbild von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Diese Handreichung klärt über die ideologischen Hintergründe des Milieus sowie über bisher bekannte Organisationen in Baden-Württemberg auf und erläutert typische Aktionsformen. Die Broschüre will Sie dabei unterstützen, „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ besser erkennen bzw. einschätzen zu können. Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Vertretern des Milieus sollen Ihnen Sicherheit im Umgang mit diesem Personenkreis geben. Darüber hinaus bietet die Broschüre allen interessierten Leserinnen und Lesern die Möglichkeit eines Einblicks in das Milieu.

1. WAS SIND „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“?

1.1 DEFINITION

Nach Definition der Verfassungsschutzbehörden handelt es sich bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ um Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen. Sie sprechen den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation ab oder definieren sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend. In der Folge sind sie auch dazu bereit, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen. Bei ihrer Ablehnung des Staates berufen sie sich unter anderem auf

- das historische Deutsche Reich,
- verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder
- ein selbst definiertes Naturrecht.

Diese grundsätzliche Ablehnung des Staates und seiner Rechtsordnung begründet nach dem Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen. „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wenden sich gegen die in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung geschützte „Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht“. Außerdem können die Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes und – im Falle von gebietsrevisionistischen Forderungen – auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sein.

Die Definition zeigt bereits, dass es sich nicht um eine einheitliche und hierarchisch klar gegliederte Organisation

handelt. Vielmehr prägen zahlreiche Klein- und Kleinorganisationen das Bild des Milieus. Sie stehen z. T. miteinander in Konkurrenz und erleben durch Konflikte innerhalb der einzelnen Gruppen immer wieder auch Abspaltungen und Neugründungen. Diese unübersichtliche Lage wird noch dadurch verstärkt, dass sich viele „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ gar keiner Organisation zurechnen lassen und vor allem über soziale Netzwerke oder durch gemeinsame Veranstaltungen untereinander vernetzt sind.

1.2 IDEOLOGIE

Ideologischer Kernpunkt innerhalb des Milieus ist die Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Vertreter aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher pseudo-juristischer Argumente.

Zu den Grundannahmen von „Reichsbürgern“ gehört, dass das Deutsche Reich fortbesteht und aktuell lediglich nicht handlungsfähig ist. Ebenso ist die Auffassung verbreitet, das Grundgesetz habe im Zuge der Wiedervereinigung seine Gültigkeit verloren.

Häufig wird die Bundesrepublik von „Reichsbürgern“ als privatrechtliche Firma („BRD-GmbH“) auf dem Gebiet des Deutschen Reichs wahrgenommen. Demnach besitzen zum einen die demokratisch gewählten Repräsentanten keine Legitimation. Zum anderen müssen aus ihrer Sicht auch Steuern, Abgaben oder Bußgelder nicht bezahlt werden, da es sich hierbei lediglich um Vertragsangebote der „BRD-GmbH“ handelt.

Egal, welche dieser Argumentationen angeführt wird: „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erkennen die Bundesrepublik

1. WAS SIND „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“?

nicht als ihren Staat an und fühlen sich dementsprechend nicht dessen Gesetzen unterworfen. Dies führt dazu, dass sie sich in ihren Handlungen an anderen Normen orientieren, die ihrer Meinung nach gültig sind.

Neben der Ablehnung des Staates finden sich bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ darüber hinaus weitere Einstellungen (Ideologeme), beispielsweise Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Geschichtsrevisionismus oder Antisemitismus.

1.3 IDEALTYPEN

„REICHSBÜRGER“ UND

„SELBSTVERWALTER“

Die Begriffe „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ beschreiben letztlich zwei Idealtypen von Milieuangehörigen. Eine trennscharfe Unterscheidung zwischen beiden Submilieus ist in der Realität häufig schwierig.

Bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurde die Fortexistenz des Deutschen Reichs innerhalb der neu entstehenden rechtsextremistischen Organisationen und Parteien propagiert. In den 1980er Jahren entstanden die ersten „Kommissarischen Reichsregierungen“, geführt von selbsternannten „Reichskanzlern“ oder „Reichsministern“. Auch in der Gegenwart bestehen solche Gruppierungen fort; ihre Zahl ist aufgrund von häufigen Abspaltungen und Neugründungen sogar noch gewachsen. Der überwiegenden Anzahl von „Reichsbürgern“ gemein ist der Glaube daran, Angehörige des „Deutschen Reichs“ oder eines seiner Teilstaaten zu sein. Aufgrund dieses spezifischen historischen Bezugs sind „Reichsbürger“ hauptsächlich ein Phänomen des deutschsprachigen Raums.

„Selbstverwalter“ rufen im Gegensatz dazu einen eigenen „Staat“ nach ihren Vorstellungen aus, beziehen sich dabei aber nicht auf das historische Deutsche Reich. Häufig proklamieren sie

ihren „Austritt“ aus der Bundesrepublik Deutschland und begründen damit auch ihre Ablehnung der bundesrepublikanischen Gesetze. Zur Legitimation berufen sich „Selbstverwalter“ häufig auf „die“ Menschenrechte, das „Naturrecht“ oder die UN-Resolution A/RES/56/83. In Artikel 9 („Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen“) dieser Resolution heißt es:

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Diese rechtlich nicht bindende Empfehlung findet in Deutschland keine Anwendung, da die Bundesrepublik selbstverständlich Staatsgewalt ausübt. Allerdings negieren „Reichsbürger“ diesen Umstand.

Im Gegensatz zu „Reichsbürger“-Gruppierungen sind „Selbstverwalter“-Ideen auch international verbreitet, so finden sich auch die Vorbilder der deutschen „Selbstverwalter“ in Großbritannien und den USA. Ein Beispiel ist die Organisation „One People’s Public Trust“ (OPPT), gegründet 2012 in den Vereinigten Staaten. Auf einer deutschsprachigen Webseite der Gruppierung heißt es u. a. in einem Beitrag von 2017:

„Wir sind frei, weil wir dies in unserem tiefsten Inneren fühlen und wissen. Wir sind frei, weil wir als geistig-sittliche Wesen, erschaffen von einer unendlichen Intelligenz, der Schöpfung von allem, dem einzigen wahren Recht – dem Naturrecht und den Naturgesetzen verbunden sind.“

In diesem Zitat kommen deutlich der Bezug auf ein nicht näher definiertes „Naturrecht“ und die damit einhergehende Ablehnung staatlicher Gesetze zum Ausdruck. Dieses „Naturrecht“ wird bei einigen „Selbstverwaltern“ auch als ursprüngliches, aus der Bibel abgeleitetes Recht verstanden.

1. WAS SIND „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“?

1.4 MOTIVE FÜR EINE ANHÄNGERSCHAFT

Folgende Motive und Erklärungen können zu einer Zugehörigkeit zum „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu führen:

■ **ÖKONOMISCHE GRÜNDE:** Mehrere Beispiele von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ zeigen, dass diese häufig finanzielle Probleme hatten, etwa Steuer- oder Unterhaltsschulden. Doch nicht nur die Unfähigkeit zur Begleichung von Forderungen kann ein Motiv sein: Einige Personen erzielen auch ein größeres Einkommen mit speziellen Dienstleistungen (Seminare, „Rechtsberatung“) oder Produkten (Fantasiepapiere oder -währungen)¹ für das Milieu.

■ **POLITISCHE GRÜNDE:** Seit dem Höhepunkt der Migrationsbewegungen nach Europa im Jahr 2015 vertreten sowohl Rechtsextremisten als auch „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

zunehmend die Ansicht, dass sowohl die Bundesrepublik als auch die Europäische Union beim Schutz ihrer Bürger versagen. Aus diesem doppelten Staatsversagen leiten Angehörige der entsprechenden Milieus und Szenen ein Recht bzw. eine Pflicht zum Widerstand ab. Diese Argumentation ist besonders unter „Selbstverwaltern“ anzutreffen; ihnen dient sie u. a. als Begründung für die Notwendigkeit zur Bewaffnung und zur „Selbstverteidigung“.

■ **RECHTSEXTREMISTISCHE MOTIVE:** In einigen Fällen lassen sich die reichsbürgertypischen Ideologeme auch mit einer bereits vorhandenen rechtsextremistischen Einstellung verbinden. Beispielsweise bietet die ausgeprägte Affinität zu Verschwörungstheorien einen möglichen Anknüpfungspunkt für antisemitische und rassistische Einstellungen. Auch gebietsrevisionistische Vorstellungen finden sich in beiden Extremismusbereichen wieder.

■ **PATHOLOGISCHE GRÜNDE:** Es ist zu vermuten, dass einige psychische Erkrankungen eine Beschäftigung mit „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Ideologemen begünstigen. Eine Paranoia beispielsweise wird von Verfolgungsängsten begleitet. Dies kann den Betroffenen dazu veranlassen, Verschwörungstheorien zu entwickeln, um die Ängste zu erklären.

■ **IDENTIFIKATIONSMÖGLICHKEIT:** Einschneidende Lebensereignisse wie der Verlust der Arbeit oder Probleme im sozialen Umfeld können zu einer Identitätskrise des Betroffenen führen. Ebenso kann soziale Desintegration dazu führen, dass eine erhöhte Offenheit für die Ansichten und Narrative des Milieus besteht. Wie auch andere Extremismusbereiche bietet das Milieu somit seinen Anhängern eine Identifikationsmöglichkeit und das Gefühl einer Gruppenzugehörigkeit, um mit einer Krise bzw. der allgemeinen Lebenssituation zumindest temporär besser umgehen zu können.

¹ Siehe hierzu die Abschnitte 3.2 und 3.4.

2. „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

In Baden-Württemberg lassen sich mehrere Gruppierungen des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus feststellen. Zumeist handelt es sich um kleinere, regional tätige Organisationen, einzelne sind aber auch bundesweit aktiv. Im Folgenden werden beispielhaft einige Gruppen mit Bezügen nach Baden-Württemberg vorgestellt, wobei diese Aufzählung nicht als abschließend anzusehen ist.

2.1 „BUNDESSTAAT WÜRTTEMBERG“/„FREIER VOLKSSTAAT WÜRTTEMBERG“

Der „Freie Volksstaat Württemberg“ (ehemals „Bundesstaat Württemberg“) ist Teil der Organisationen „Deutsches Reich“ bzw. „Staatenbund Deutsches

Reich“. Dieser Verbund von fiktiven Staaten beruft sich auf den Fortbestand des Deutschen Reichs mit dem Verfassungsstand von 1871 und dem Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs.



„Staatenbund
Deutsches Reich“

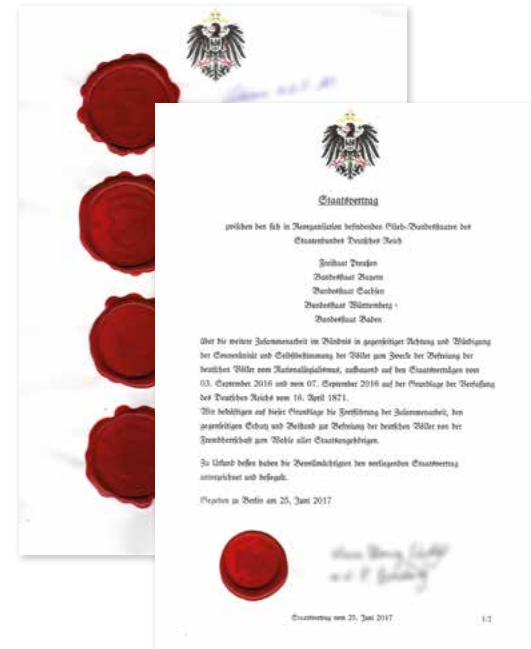


„Freier Volksstaat
Württemberg“

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Ansicht der Gruppierung nach wie vor besetzt und demzufolge kein souveräner Staat. Auch geschichtsrevisionistische Ansichten sowie vermeintlich existierende Gebietsansprüche („Bodenrechte“) nach dem historischen

Vorbild des Deutschen Reiches macht sie in diversen Schreiben und „Anordnungen“ geltend. Nach eigenen Angaben ist die Vereinigung am 13. Februar 2016 durch eine „Notwahl“ entstanden.

Die Organisation fällt besonders durch einen regen Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen auf. In der Vergangenheit bewarb sie Veranstaltungen mit dem Titel „Württembergischer Runden“. Bei der Verwendung von Schrifttypen, Symbolen und Beschreibungen besteht kaum ein Unterschied zum „Bundesstaat Baden“. Die enge Verbindung zwischen beiden Organisationen lässt sich auch anhand eines „Staatsvertrags“ vom 3. September 2016 belegen, in dem sich die beiden „Bundesstaaten“ Württemberg und Baden gegenseitig anerkennen.



„Staatsvertrag“ der Organisation
„Staatenbund Deutsches Reich“

2. „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

2.2 „BUNDESSTAAT BADEN“/

„REPUBLIK BADEN“

Die „Republik Baden“ (vormals „Bundesstaat Baden“) gehört ebenfalls zur Organisation „Deutsches Reich“ bzw. „Staatenbund Deutsches Reich“ und besteht seit dem 28. Februar 2016. Auch sie führt als Gründungsakt eine „Notwahl“ an. Bei dieser wurde laut eigenen Aussagen auch ein „Beschluss des Volkes von Baden“ gefasst, durch den die „Verfassung des Freistaates Preußen“ – einer anderen Organisation innerhalb des „Staatenbundes Deutsches Reich“ – angenommen wurde.



Laut Internetseite des „Staatenbundes Deutsches Reich“ hat der „Bundesstaat Baden – wie auch alle anderen „Bundesstaaten“ – eine „administrative Regierung“ gebildet. Die „Bestallungsurkunden“ der

einzelnen „Regierungsmitglieder“ sind dort ebenfalls abrufbar. Neben dem Angebot eigener Personaldokumente tritt die Gruppierung vor allem durch einen regen Schriftverkehr mit Behörden in Erscheinung. So verschickte der „Bundesstaat“ im April 2018 das „Amtsblatt Nr. 17“ an diverse Stellen im Land. Darin erklärte das „Präsidium des Deutschen Reiches“, dass es in Europa keine deutsche Staatsangehörigkeit gebe.


2.3 „VERFASSUNGEBENDE

VERSAMMLUNG“

Die Ideologie der „Verfassunggebenden Versammlung“ fußt auf der Annahme, die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland sei im Zuge der Wiedervereinigung 1990 erloschen. Demzufolge soll die Bundesrepublik seitdem eine „Firma“ sein, die lediglich verwaltet wird. Insbesondere besteht nach dieser Argumentation die Notwendigkeit, eine



„Bestallungsurkunde“ des damaligen „Bundesstaats Baden“ von 2017 (Beispielbild)



Deutsches Reich/Deutschland
in der Funktion des persistent objector

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs, und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten
- lus cogens -

Präsidium des Deutschen Reichs

Amtsblatt Nr. 31 vom 05. Juni 2019
Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Nürnberger Prinzipien

Die Völkerrechtskommission faßte 1950 die Prinzipien in sieben Artikeln zusammen, welche Zugang zu dem Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) fanden, das 2002 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat:
(Quelle der Nürnberger Prinzipien: https://de.wikipedia.org/wiki/N%C3%BCrnberger_Prinzipien)

- Jede Person, welche ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, ist hierfür strafrechtlich verantwortlich.
- Auch wenn das nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ist der Täter nach dem Völkerrecht strafbar.
- Auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder sind für die von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich.
- Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern der Täter auch anders hätte handeln können.
- Jeder, der wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren
- Folgende Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar: a) Verbrechen gegen den Frieden; b) Kriegsverbrechen; c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- Die Mittäterschaft zur Begehung der genannten Verbrechen stellt ebenfalls ein völkerrechtliches Verbrechen dar.

Aus: Zeit – online 1959

Ist die Einheit noch zu retten

So erklärte der amerikanische Außenminister am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

„Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ...

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist ... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.“

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm diese Formulierungen des amerikanischen Außenministers Herter wörtlich. Nachzulesen unter „These 9“ im gleichnamigen Artikel von Martin Kriebe vom 26.12.1969 (Zeit Nr. 52/1969).
(Quelle: <https://www.zit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/seite-5>)

Die BRD führt mit dem 2...4-Vertrag die völkerrechtswidrige Besetzung des Völkerrechtssubjekts Deutschland/Deutsches Reich fort.

Dieses Amtsblatt ist im rechtfertigenden Notstand nach dem Koblenzer Präzedenschlag am 16. Oktober 2018 durch terroristische Vereinigungen mit Symbolen der BRD wegen des Diebstahls der Siegel stülze Siegel gültig.

„Amtsblatt“ (Beispielbild)

2. „REICHSBÜRGER“ UND „SELBSTVERWALTER“ IN BADEN-WÜRTTEMBERG

(neue) Verfassung zu etablieren, da das Grundgesetz in seiner jetzigen Form ungültig ist.



„Verfassunggebende
Versammlung“

Im Gegensatz zu anderen „Reichsbürger“-Gruppierungen ist die Organisation in sozialen Netzwerken äußerst aktiv und unterhält unter anderem einen eigenen Internet-Radiosender sowie diverse Kanäle auf einer Video-Plattform; die Zahl der Seitenaufrufe steigt jeweils stetig. Darüber hinaus versendet aber auch die „Verfassunggebende Versammlung“ per Post unterschiedliche Schreiben, unter anderem Informationsblätter und Flyer. Dazu zählen auch Wahlzettel, auf dem der „Wähler“ durch Ankreuzen eines Kästchens sei-

nen Willen ausdrücken soll, eine neue Verfassung zu etablieren.

Am 4. April 2016 gründete die „Verfassunggebende Versammlung“ zudem den „Bundesstaat Deutschland“, den die Gruppe auf Webseiten und in Internet-Radiosendungen wiederholt als utopische Gesellschaftsvorstellung darstellt.

2.4 „INDIGENES VOLK

GERMANITEN“

Die Gruppierung „Indigenes Volk Germaniten“ versteht sich als eigenständiges Volk bzw. als Weltanschauungsgemeinschaft und vertritt ein auf sie zugeschnittenes Rechtsverständnis. Sie negiert die bundesdeutsche Rechtsordnung nicht in Gänze, interpretiert deren Inhalt jedoch ausschließlich im eigenen Interesse. Die rechtmäßige Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen sieht sie folglich als „unzulässigen Eingriff“ in ihre Angelegenheiten an.



„Indigenes Volk Germaniten“

In der Vergangenheit fiel die Gruppierung insbesondere durch den massenhaften Versand umfangreicher Schreiben an Behörden auf. Darunter sind auch Schreiben, in denen sie Schadensersatzforderungen aufgrund vermeintlicher Einschränkungen ihrer (Menschen-) Rechte oder wegen „Reputationsschadens“ stellt. Dabei nutzen die „Germaniten“ ein komplexes, größtenteils wirres Sprachmuster, das den Anschein juristischen Sachverständnisses vermitteln soll. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch eher um eine unkoordiniert aneinandergereihte und unsachgemäße Verwendung juristischer Normen und Begriffe.

2.5 SONSTIGE GRUPPIERUNGEN

In Baden-Württemberg sind noch zahlreiche weitere Gruppen aktiv, die sich dem „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu zurechnen lassen. Hierzu gehören beispielsweise die „Aktionsgemeinschaft Gelber Schein“, das „Amt Deutscher Heimatbund“, die „Exilregierung Deutsches Reich“, „Freiheit für Deutschland“ oder der „Global Common Law Court“ (GCLC).



3. AKTIVITÄTEN

Der häufigste Berührungspunkt mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ergibt sich durch ausufernde, selbst verfasste Schriften, die postalisch oder per Fax bei verschiedensten Behörden eingehen. Diese Schreiben reichen inhaltlich von der Forderung nach Anerkennung der eigenen Person/Gruppierung über (pseudo-)juristische Belehrungen bis hin zu Drohungen gegen die Behörde und einzelne Mitarbeiter. Teilweise fordern die Absender horrenden Geldbeträge als Schadensersatz, z. B. wenn Zwangsmaßnahmen gegen eine Person des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus durchgeführt oder angedroht werden.

3.1 QUERULATORISCHES BIS HIN ZU STRAFRECHTLICH RELEVANTEM VERHALTEN GEGENÜBER STAATLICHEN STELLEN

Auffällig werden „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ auch durch den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. So verweigern sie sich des Öfteren polizeilichen (Verkehrs-)Kontrollen und versuchen auch hier, sich durch die Behauptung einer fehlenden Legitimation der Beamten den Maßnahmen zu entziehen.

Ebenso verhält es sich mit Gerichtsvollziehern, denen oftmals nicht nur der Zugang zum Grundstück bzw. zur Wohnung aufgrund der angeblich fehlenden Legitimation verwehrt wird. In der Ver-

gangenheit kam es außerdem bereits vor, dass die betroffenen Personen sich Unterstützung aus dem Milieu holten.

Auch das Stören von Gerichtsverhandlungen gehört zum Aktivitätenspektrum der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Dies geschieht durch die Präsenz und das Verhalten mehrerer Milieu-Angehöriger, welche etwa die eigenen ideologischen Standpunkte verlesen oder heimlich Ton- oder Filmaufnahmen der Verhandlung anfertigen und diese später im Internet veröffentlichen. Teilweise werden diese Aktivitäten auch über eigene Gruppen in sozialen Netzwerken koordiniert. So besteht z. B. im russischen VK-Netz eine eigene Gruppe „Prozessbeobachter“, in der sich Hinweise auf aktuelle Gerichtsverhandlungen finden, in denen „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ angeklagt sind.

3.2 RÜCKGABE VON STAATLICHEN DOKUMENTEN/ AUSSTELLEN EIGENER FANTASIEPAPIERE

Nach Ansicht von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ besitzen von der „BRD-GmbH“ herausgegebene Dokumente wie Personalausweise, Führerscheine oder Reisepässe keine Gültigkeit. Aus diesem Grund geben sie diese Dokumente bei Ämtern und Behörden zurück. Stattdessen erwerben sie bei „Reichsdruckereien“ eigene Fantasiepapiere.

3. AKTIVITÄTEN

3.3 BEANTRAGUNG DES STAATSANGEHÖRIGKEITS- AUSWEISES („GELBER SCHEIN“)

Außerdem ist festzustellen, dass „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ zunehmend Staatsangehörigkeitsausweise beantragen. Innerhalb des „Reichsbürger“-Milieus kommt diesem Dokument eine hohe Bedeutung zu. Es wird eigentlich nur benötigt, wenn Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen und sie deshalb besonders überprüft werden muss, z. B. bei Immobilienkäufen oder Adoptionen im Ausland, darüber hinaus in wenigen Ausnahmefällen bei der Verbeamtung. Anders als Personalausweis oder Reisepass ist der Staatsangehörigkeitsausweis jedoch kein Identitätsnachweis.

Das erhöhte Interesse des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus am Staatsangehörigkeitsausweis hängt damit zusammen, dass es bundesdeut-

sche Ausweispapiere nicht als legitime Nachweise für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit anerkennt. Aus Sicht des Milieus weist der Personalausweis nicht nur diverse Unregelmäßigkeiten auf (z. B. die Bezeichnung



als „Personal“), sondern ist auch nicht dazu geeignet, die generationsübergreifende deutsche Herkunft nachzuweisen.

„Reichsbürger“ beantragen den Staatsangehörigkeitsausweis zumeist unter der Angabe nicht (mehr) existenter Gebietsbezeichnungen, beispielsweise des „Königreichs Württemberg“ oder des „Großherzogtums Baden“, sowie unter Bezug auf das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ (RuStAG) von 1913. Diese beiden Indikatoren und die Frage nach dem Grund für den Antrag können auf eine Zugehörigkeit zum „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu hindeuten.

3.4 SEMINARE UND BERATUNGSANGEBOTE

Einige Organisationen oder Einzelpersonen des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus bieten eigene Semi-

nare und Fortbildungen an, bei denen z. B. die Beantragung des „Gelben Scheins“ erklärt wird. Zum Angebot gehören auch Seminare zu verschwörungstheoretischen Inhalten, etwa zu „Chemtrails“ oder aus dem Bereich der „Impfkritik“.

Weiterhin kann durch den Besuch von mehrtägigen Veranstaltungen die vermeintliche Qualifizierung zum „Recht-Konsulenten“ erlangt werden. Diese „Recht-Konsulenten“ versuchen zum Teil, in Verhandlungen vor staatlichen Gerichten als Rechtsbeistand aufzutreten, bzw. verschicken im Namen ihrer vermeintlichen Mandanten Schreiben an staatliche Stellen

4. INDIKATOREN FÜR DIE ZUGEHÖRIGKEIT VON PERSONEN ZUM „REICHSBÜRGER“- UND „SELBSTVERWALTER“-MILIEU

Die Weltanschauung der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist in der Regel nicht schwer zu erkennen. Angehörige des Milieus kommunizieren sie wiederholt und ausführlich in Gesprächen oder im Schriftverkehr. Die Begriffe „Reichsbürger“ bzw. „Selbstverwalter“ lehnen sie für sich selbst jedoch überwiegend ab oder deuten diese um. Folgende Indikatoren weisen auf die Zugehörigkeit einer Person zum Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ hin:

- die spezifisch formulierte Eigenbezeichnung als „Mensch“ bzw. „be-seelter Mensch“, „aus der Familie“ (oftmals mit a. d. F. abgekürzt in der Form „Max a. d. F. Mustermann“), „vom Stamm“, „natürliche Person nach BGB“ etc.,
- Unterzeichnung von Dokumenten mit Fingerabdruck,
- Abgabe einer „Personenstands-“ oder „Lebenderklärung“,
- die Eigenbezeichnung als Mitglied oder Sympathisant einer „Reichsbürger“- bzw. „Selbstverwalter“-Gruppierung wie der „Republik Baden“, der „Verfassungsgebenden Versammlung“, des „Indigenen Volks [der] Germaniten“ etc.,
- Verwendung von Symbolen (z. B. dem Reichsadler), Wappen (auf der Ebene der Bundesländer die Wappen der historischen Vorgängerstaaten, z. B. des Großherzogtums Baden oder des Königreichs Württemberg) oder von Farbkombinationen (schwarz-weiß-rot) aus der Zeit des Deutschen Kaiserreichs oder aber von eigenen Fantasiestaaten,
- Bezeichnung der Bundesrepublik als „BRD-GmbH“, von Behörden und Gerichten als „Firma“, von Polizeibehörden als „Wortmarke“ etc.,
- Bemängelung der fehlenden Unterschrift bei behördlichen und gerichtlichen Schreiben,
- Verlangen nach einer „amtlichen Legitimation“ bzw. einem „amtlichen Dienstaussweis“,
- Behauptung, dass geltende Gesetze durch Bundesbereinigungsgesetze oder die Aufhebung von Einführungsgesetzen weggefallen oder aufgehoben seien, sowie
- Behauptung, dass durch „Stillschweigen“ eigens festgelegte Schadenersatzansprüche oder Vertragsstrafen entstanden seien.

Diese Liste ist nicht abschließend. Es handelt sich jedoch um immer wiederkehrende, typische Fragmente in der Selbst- und angestrebten Fremdwahrnehmung von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“. Die Indikatoren treten zumeist gehäuft auf.

5. HANDLUNGS- EMPFEHLUNGEN

Nicht alle der folgenden Handlungsempfehlungen sind auf jeden Einzelfall anwendbar. Welche Maßnahmen jeweils im konkreten Fall infrage kommen, muss individuell geprüft werden. Die aufgeführten Hinweise sollen der groben Orientierung im täglichen praktischen Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ dienen.

5.1 VERHALTENSINWEISE IM PERSÖNLICHEN UMGANG

In der mündlichen und schriftlichen Kommunikation mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ist eine Orientierung an den folgenden Verhaltensweisen sinnvoll:

- keine Grundsatzdiskussion führen/ unterstützen, dies betrifft im Beson-

- deren die Gültigkeit von Gesetzen,
- Sachlichkeit wahren,
- Verwaltungsvorgänge konsequent durch- bzw. weiterführen,
- prüfen, ob der Betroffene etwas Substantielles vorträgt und dies wie einen „Standardvorgang“ bearbeiten, andere (sachfremde) Einlassungen ignorieren, insbesondere nicht auf schriftliche oder mündliche „Forderungen“ eingehen,
- strikt auf die Einhaltung von Form-erfordernissen und Fristen achten,
- in Schreiben und persönlichen Gesprächen keine erfundenen Namen, Titel oder Staatsbezeichnungen verwenden,
- Drohungen mit (pseudo-)rechtlichen Schritten in Bezug auf behauptete Konsequenzen möglichst gelassen hinnehmen; nicht einschüchtern lassen,
- ausführliche Vermerke über Gespräche anfertigen und zur Akte nehmen,

- soweit die Möglichkeit besteht: Kollegen hinzuziehen (Zeugen- und Schutzfunktion), die behördliche Funktion und das hoheitlich befugte Handeln herausstellen und selbstbewusst vertreten,
- falls eine sachliche Diskussion nicht mehr möglich erscheint oder die Aggression des Gegenübers steigt, Gespräch möglichst abbrechen und die betreffende Person zum Gehen auffordern,
- soweit erforderlich, Zwangsmittel aufzeigen, androhen und anwenden, bei Bedarf vom Hausrecht Gebrauch machen,
- persönliche Bedrohungen ernst nehmen und an die Polizei in Form einer Strafanzeige weiterleiten,
- im Bedarfsfall, z. B. bei Weigerung oder Widerstand gegen behördliche Aufforderungen, polizeiliche Hilfe holen,

- bei direktem Kontakt immer auf unangenehme Überraschungen, Aggression und Eskalation vorbereitet sein.

5.2 SCHUTZMASSNAHMEN FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Grundsätzlich ist es relativ einfach, an persönliche Daten Dritter zu gelangen; z. T. muss hierfür lediglich ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden. Mit der Einrichtung einer Auskunft- und Übermittlungssperre lässt sich verhindern, dass Anhänger des „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieus durch falsche Angaben auf die Daten von Behördenmitarbeitern zugreifen können. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

■ **Übermittlungssperre gemäß § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG)**

Gemäß § 41 StVG besteht die Möglichkeit, eine Übermittlungssperre für gespeicherte Kfz-Daten eintragen zu lassen. Voraussetzungen hierfür sind ein erhebliches öffentliches Interesse (§ 41 Abs. 1) oder ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen (§ 41 Abs. 2). Dies verhindert bzw. erschwert die Erlangung von Halterdaten.

■ **Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz (BMG)**

Weiterhin kann die Eintragung einer einfachen oder erweiterten Auskunftssperre im Melderegister nach § 51 des Bundesmeldegesetzes geprüft werden. Voraussetzung hierfür ist die gerechtfertigte Annahme einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1). Eine solche Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann jedoch auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden (§ 51 Abs. 4).

Hinweis: Die Eintragung der Übermittlungs-/Auskunftssperre bedarf einer rechtlichen Einzelfallprüfung durch die zuständige Stelle. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch für Behördenmitarbeiter.

Für besonders gefährdete Mitarbeiter sind darüber hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen zu erwägen:

- Installation von Videotechnik,
- Notfallknopf am Computer („stiller Alarm“),
- Eigensicherungsmaßnahmen für Außendienstmitarbeiter (z. B. Ausstattung mit Mobiltelefonen oder mobilen Alarmsystemen).

5.3 (STRAF-)RECHTLICHE

MÖGLICHKEITEN

Durch Handlungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ kommt die Erfüllung verschiedener Straftatbestände

in Betracht, deren Realisierung zum Teil schon durch die mit den versandten Schreiben verbreiteten Inhalte möglich ist. Eine Strafanzeige oder die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ist deshalb zu prüfen. Die Vielzahl der infrage kommenden Straftatbestände sowie die Zunahme der Verurteilungen von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ zeigen, dass (natürlich im Einzelfall zu prüfende) Möglichkeiten bestehen, diese strafrechtlich zu belangen.

Bei den erwähnten Straftatbeständen handelt es sich exemplarisch um die Folgenden:

- Beleidigung (§ 186 StGB),
- üble Nachrede (§ 186 StGB),
- Verleumdung (§ 187 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB) oder
- Erpressung (§ 253 StGB).

Im Rahmen einer direkten körperlichen Auseinandersetzung kommt die Erfüllung folgender Straftatbestände in Betracht:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),
- Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 StGB),
- Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB).

Aufgrund ihrer Ideologie kommt bei „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ außerdem insbesondere die Begehung folgender Straftaten in Betracht:

- Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
- Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132a StGB),
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Verändern von amtlichen Ausweisen (§ 273 StGB) oder
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG).

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

5.4 ENTZUG WAFFENRECHTLICHER ERLAUBNISSE

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) wirkt bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen nach dem Waffenrecht mit².

Das Waffengesetz regelt verschiedene Verwaltungsverfahren wie die Erteilung³, die Rücknahme oder den Widerruf einer Besitzerlaubnis⁴. Eines der zentralen Kriterien für die behördliche Entscheidung ist die Zuverlässigkeit der betreffenden Person⁵. Diese ist in der Regel nicht gegeben bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen – oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben –, die

- gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden⁶.

Ebenfalls gelten Personen als unzuverlässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden oder
- Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der

tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ erkennen die auf dem Grundgesetz fußende Rechtsordnung nicht als für sie bindend an. Sie vertreten vielmehr die Auffassung, sich nach von der genannten Bewegung oder selbst aufgestellten Regeln verhalten zu können. Damit geben sie Anlass zu der Befürchtung, dass sie nicht strikt die Regeln des Waffengesetzes befolgen werden. Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg (IM) hat daher mit Hinweisen vom 20. Januar 2017 an die Waffenbehörden darum gebeten, „Reichsbürgern“ keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr zu erteilen und gegebenenfalls bereits erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen.

Bei der Zuverlässigkeitsprüfung haben die Waffenbehörden regelmäßig die

Polizei, das Bundeszentralregister und das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister abzufragen.⁷ Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) stellt klar, dass sich im Einzelfall auch eine Anfrage bei der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz anbietet.⁸ Eine solche Anfrage sollte insbesondere dann erfolgen, wenn sich entsprechende Hinweise aus den Stellungnahmen der nach dem Waffengesetz⁹ zwingend anzufragenden Stellen ergeben. In dem genannten Schreiben an die Waffenbehörden vom 20. Januar 2017 wurde auf diese Möglichkeit hingewiesen.

In diesem Zusammenhang ist bedeutend, dass die „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ 2016 zum Sammelbeobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden erhoben wurden. Im späteren Schreiben an die Waffenbehörden zu waffenrecht-

² § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG).

³ § 10 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG).

⁴ § 45 Abs. 1 und 2 WaffG.

⁵ Siehe z. B. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG.

⁶ § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG.

⁷ § 5 Abs. 5 WaffG.

⁸ Ziffer 5.5 WaffVwV.

⁹ § 5 Abs. 5 WaffG.

5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

lichen Erlaubnissen von Extremisten vom 16. Mai 2017 hat das IM das LfV zudem zur initiativen Übermittlung von Erkenntnissen an die zuständigen Waffenbehörden aufgefordert, soweit Erkenntnisse zu Extremisten mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis vorliegen. Das LfV ist außerdem berechtigt, das Nationale Waffenregister (NWR) abzufragen, in dem bundesweit unter anderem waffenrechtliche Erlaubnisse sowie entsprechende Anträge gespeichert werden. Durch eine verstärkte Nutzung der Abfrage im NWR kann das LfV somit den Waffenbesitz unter anderem von „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ und deren Anträge auf waffenrechtliche Erlaubnisse feststellen sowie gegebenenfalls eigeninitiativ auf die Waffenbehörden zugehen.

Die Mitwirkung des LfV an der Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit erfolgt daher sowohl auf Anfrage einer Waffenbehörde als auch initiativ. Auf

Grundlage der Erkenntnisse der beteiligten Stellen trifft die zuständige Waffenbehörde eine Entscheidung. Diese hat sie allein nach waffenrechtlichen Kriterien und einzelfallbezogen zu treffen, da für die Einstufung einer Person durch das LfV als extremistisch (im Sinne des LVSG) bzw. als „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ und für die waffenrechtliche Zuverlässigkeit einer Person unterschiedliche Maßstäbe gelten:

Für erstere Einstufung reichen **tatsächliche Anhaltspunkte** für Bestrebungen oder Tätigkeiten aus, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind¹⁰. Eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit kann dagegen erst angenommen werden, wenn **Tatsachen** vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt,¹¹ bzw. auf die eine negative Verhaltensprognose gestützt werden kann.¹²

Die unterschiedlichen Maßstäbe hat auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) in einem Beschluss¹³ vom Oktober 2017 betont; Gegenstand war eine Beschwerde gegen einen zur Sicherstellung von Waffen ergangenen Wohnungsdurchsuchungsbeschluss. Der VGH führte aus, dass sich allein auf den Umstand, dass die zuständige Waffenbehörde eine Person dem vom LfV so genannten „Kreis der Reichsbürger und Selbstverwalter“ zuordne, keine abschließende Prognose zur waffenrechtlichen (Un-)Zuverlässigkeit dieser Person stützen könne. Dem stehe entgegen, dass mit den Begriffen der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ gegenwärtig keine klar organisierten oder hinreichend strukturierten Personengruppen umschrieben würden. Mit beiden Begriffen werde eine Vielzahl von Personen schlagwortartig zusammengefasst. Diese bedienten sich zwar teils gleicher oder ähnlicher Argumentationsmuster, sie träten aber dessen ungeachtet in den

jeweils vertretenen Ansichten sowie in den nach außen gezeigten Verhaltensweisen teils unterschiedlich auf und wiesen verschiedene Grade der „Zugehörigkeit“ zu Gruppen der genannten Art auf. Deshalb sei auch bei Personen, die aus Sicht der Waffenbehörde dem Kreis der „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ zuzuordnen seien, stets eine Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls erforderlich – insbesondere des konkreten Verhaltens einer Person¹⁴.

Mit anderen Worten: Die Einstufung einer Person als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ durch das LfV ist ein Indiz, führt aber nicht zwingend zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit der Person. Vielmehr muss die zuständige Waffenbehörde eine eigenständige Zuverlässigkeitsprüfung nach waffenrechtlichen Maßstäben durchführen; in diese fließen auch die Erkenntnisse und Einschätzung des LfV ein.

¹⁰ § 7 Abs. 1 Nr. 1 LVSG.

¹¹ § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG.

¹² Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 S 1470/17.

¹³ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 S 1470/17, Rn. 27.

¹⁴ Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 S 1470/17, Rn. 27.

6. INFORMATIONÜBERMITTLUNG AN DAS LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ

Das LfV ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 LVSG zuständig für die Sammlung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind. Hierbei ist das LfV auf die Mitarbeit von allen anderen Behörden angewiesen, um die schon vorliegenden Erkenntnisse sammeln und auswerten zu können.

Nach § 9 Abs. 1 LVSG übermitteln die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Gerichte des Landes, die Staatsanwaltschaften und – vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis – die Polizeidienststellen von sich aus dem LfV die ihnen bekanntgewordenen personen-

bezogenen Daten und sonstigen Informationen. Voraussetzung ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Abs. 2 LVSG erforderlich sind. Weiterhin kann das LfV, vorbehaltlich der in § 11 LVSG genannten Übermittlungsverbote, nach § 9 Abs. 3 LVSG von jeder öffentlichen Stelle die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und sonstigen Informationen anfordern.

Nach § 9 Abs. 6 LVSG ist das LfV für die Prüfung der Erforderlichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten und bei Nicht-Erforderlichkeit für die Vernichtung oder Löschung zuständig.

Auf dieser Grundlage bittet das LfV um die Übermittlung von Informationen über Sachverhalte mit Bezug zu „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“.

Für staatliche Stellen steht zu diesem Zweck ein Meldeschema zur Verfügung, das an die untenstehende Mailadresse oder postalisch an das LfV gesandt werden kann.

E-MAIL

hinweis-reichsbuerger@lfvbw.bwl.de

TELEFON

0711/9544-00 (Zentrale)

POSTANSCHRIFT

Landesamt für Verfassungsschutz
Baden-Württemberg
– Hinweis Reichsbürger –
Postfach 50 07 00
70337 Stuttgart

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ